

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Stellungnahme 2014

zum

Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 27. Januar 2015



Stellungnahme

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

zur jährlich fortzuschreibenden Planung
der Landesregierung

zum

Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits
gemäß Art. 67 Abs. 2 LV vom 26.08.2014
(vormals 59 a Abs. 2 LV)

Kiel, 27. Januar 2015

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/988-8905
Fax: 0431/988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	5
2. Wo steht Schleswig-Holstein auf dem Abbaupfad?	6
3. Strukturelles Finanzierungsdefizit: Wie wird es berechnet?	8
4. Strukturelle Einnahmen	8
5. Strukturelle Ausgaben: Anstieg statt Abbau	12
6. Sanierungsstau in der öffentlichen Infrastruktur als weiteres Risiko	16
Glossar	17

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Strukturelle Finanzierungsdefizite in Mio. € gemäß LV	6
Abb. 2: Anstieg der Trendsteuern 2011 bis 2020 nach Schätzung des Finanzministeriums	9
Abb. 3: Konjunkturkomponenten 1990 bis 2015	10
Abb. 4: Jährlicher Anstieg der Nettoausgaben von 2015 bis 2020	13
Abb. 5: Anstieg der Nettoausgaben insgesamt von 2008 bis 2020	14
Abb. 6: Bereinigte Ausgaben im Ländervergleich	14
Tabelle 1: Struktureller Finanzierungssaldo 2013	8
Tabelle 2: Strukturelle Einnahmen 2013	8
Tabelle 3: Strukturelle Ausgaben 2013	12

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Art.61-AusführungsG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
bzw.	beziehungsweise
FP	Finanzplan
i. S. v.	im Sinne von
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
p. a.	per annum
S.	Seite
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1. Zusammenfassung

Seit Einführung der Schuldenbremse profitiert das Land davon, dass hohe konjunkturbedingte und strukturelle Mehreinnahmen in die Kasse fließen und die Zinsausgaben durch historisch niedrige Zinssätze erheblich gesunken sind. Diese Umstände haben es dem Land bisher ermöglicht, die Schuldenbremse mit Leichtigkeit einzuhalten. Doch gerade die letzten Jahre bis 2020 werden zusätzliche Kraftakte erfordern, um das strukturelle Defizit vollständig abzubauen.

Es stehen grundsätzlich 2 Stellschrauben zur Verfügung: Senkung der strukturellen Ausgaben und Erhöhung der strukturellen Einnahmen.

Auf der Ausgabenseite sinken nur die Zinsausgaben. Eine aktive Ausgabenreduzierung findet nicht statt. Gegenwärtig kommen dem Land historisch niedrige Zinssätze zugute. Die daraus resultierenden 133 Mio. € geringeren Zinszahlungen gegenüber dem Haushalt 2014 sind die einzigen strukturellen Einsparungen 2015. Gleichzeitig schiebt das Land einen Sanierungsstau bei öffentlichen Straßen und Gebäuden vor sich her. Die notwendigen Investitionen werden auch im Haushalt 2015 nicht berücksichtigt. Nicht einmal die laufenden Unterhaltungskosten sind im Haushalt 2015 ausreichend eingepreist.

Zusätzliche strukturelle Einnahmen generiert das Land aus einer geänderten Berechnung. Dies führt aber nicht zu tatsächlich höheren Einnahmen. Hier wird lediglich die Gewichtung von konjunkturellen zugunsten struktureller Einnahmen verschoben. Sollte sich diese Veränderung als zu optimistisch erweisen, wäre ein Teil des strukturellen Defizits nicht abgebaut, sondern lediglich „weggerechnet“ worden. Dieser Teil des Defizits muss später aber tatsächlich wieder eingespart werden.

Statt auf steigende Einnahmen zu setzen, ist Ausgabendisziplin gefordert. Das Land macht jedoch das Gegenteil. Wer so mit Einnahmen und Ausgaben umgeht, riskiert Schiffbruch zu erleiden.

Auf dem guten Jahresergebnis 2013 basierend hatte die Landesregierung bis 2015 lediglich eine weitere Verringerung von 9 Mio. €, also bescheidene 4,5 Mio. € pro Jahr, geplant.

Das Erreichte sollte nicht durch verminderten Ehrgeiz gefährdet werden. Es sind größere Anstrengungen notwendig, um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vor 2020 zu erreichen. Die Landesregierung muss deutlich zielstrebig an der Verringerung des strukturellen Defizits arbeiten. Dieser mangelnde Ehrgeiz ist angesichts der fortgesetzt außergewöhnlich glücklichen Lage im Hinblick auf die Steuereinnahmen und die nochmals gesunkenen Zinsen nicht nachvollziehbar.

Insbesondere ist **kritisch** zu berücksichtigen:

- Die geplanten Abstände zur Verfassungsgrenze bleiben überwiegend unter der vom LRH in seinem letzten Bericht empfohlenen Höhe von 234 Mio. €. ¹ Das Land ist daher für Schwankungen im Vollzug des Haushalts nicht ausreichend abgesichert.
- Die Landesregierung hat die Berechnung des strukturellen Defizits für 2015 und die folgenden Jahre verändert. Dies führt zu höheren strukturellen Einnahmen. Hieraus ergibt sich eine Entlastung von 120 Mio. € 2015 und voraussichtlich 120 bzw. 140 Mio. € für 2016 und 2017. ²
- Die teilweise erheblichen Entlastungen bei den Zinsausgaben verbessern das strukturelle Defizit ohne eigene Anstrengungen der Landesregierung. Allein für 2015 sind dies 133 Mio. € gegenüber dem Haushalt 2014. Damit steht das Land ohne Puffer gegen steigende Zinsen da.

Das **Finanzministerium** hält an seiner Kritik an der empfohlenen Höhe des Sicherheitsabstands aus dem Vorjahr fest. ³ Zudem verweist es darauf, dass der geplante Abbau von 4,5 Mio. € an der „tatsächlichen Entwicklung vorbei“ gehe. Wie in den Vorjahren zeichne sich beim strukturellen Defizit auch 2014 eine deutliche Übererfüllung der Planvorgaben ab.

LRH und Finanzministerium sind sich einig, dass Sicherheitsabstände nötig sind. Der LRH hält weiterhin höhere Abstände als das Finanzministerium für erforderlich. Er erinnert daran, dass der Haushaltsplan so aufzustellen ist, dass er die absehbare tatsächliche Entwicklung abbildet.

¹ Vgl. Stellungnahme 2013 des LRH zum Abbau des strukturellen Defizits, S. 7.

² Die Zahlen für 2016 und 2017 wurden dem Umdruck 18/3152 sowie der Landtagsdrucksache 18/1921 entnommen.

³ Vgl. Stellungnahme 2013 des LRH zum Abbau des strukturellen Defizits, S. 7.

3. Strukturelles Finanzierungsdefizit: Wie wird es berechnet?

Verfassungsgemäße Vorgabe der Schuldenbremse ist es, ab 2020 ohne neue Schulden auszukommen. Die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben, das sogenannte strukturelle Defizit, muss bis zu diesem Zeitpunkt auf null gebracht sein. Das strukturelle Finanzierungsdefizit bezeichnet also die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben im Haushalt, die unabhängig von Konjunkturschwankungen besteht. 2013 betrug es 432 Mio. €.

Tabelle 1: Struktureller Finanzierungssaldo 2013

Position	in Mio. €
Strukturelle Einnahmen	9.176
abzüglich Strukturelle Ausgaben	9.608
Struktureller Finanzierungssaldo	- 432

Die Bewertung des erreichten Abbaus muss sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite berücksichtigen.

4. Strukturelle Einnahmen

Die strukturellen Einnahmen hängen entscheidend von der Berechnung der Trendsteuereinnahmen (= Trendsteuern) ab.

Tabelle 2: Strukturelle Einnahmen 2013

Position	in Mio. €
Trendsteuereinnahmen i. S. v. § 6 Abs. 3 Art.61-AusführungsG*	7.341
Trendsteuererhöhung durch Zensusseffekt	+ 56
zuzüglich Steuerähnliche Abgaben (Obergruppe 09)	+ 59
zuzüglich Verwaltungseinnahmen (Hauptgruppe 1)	+ 483
zuzüglich übrige Zuschüsse ohne BEZ, LFA, KoHi, KFZ-SK** (Hauptgruppen 2 und 3, ohne die Ober-/Gruppen 32, 35, 211, 212)	+ 1.212
abzüglich einnahmeseitige Korrekturen (finanzielle Transaktionen, Kassenüberschüsse der Vorjahre, Haushaltstechnischen Verrechnungen)	- 28
Zensusbedingter Sondereffekt	+ 53
= Strukturelle Einnahmen	9.176

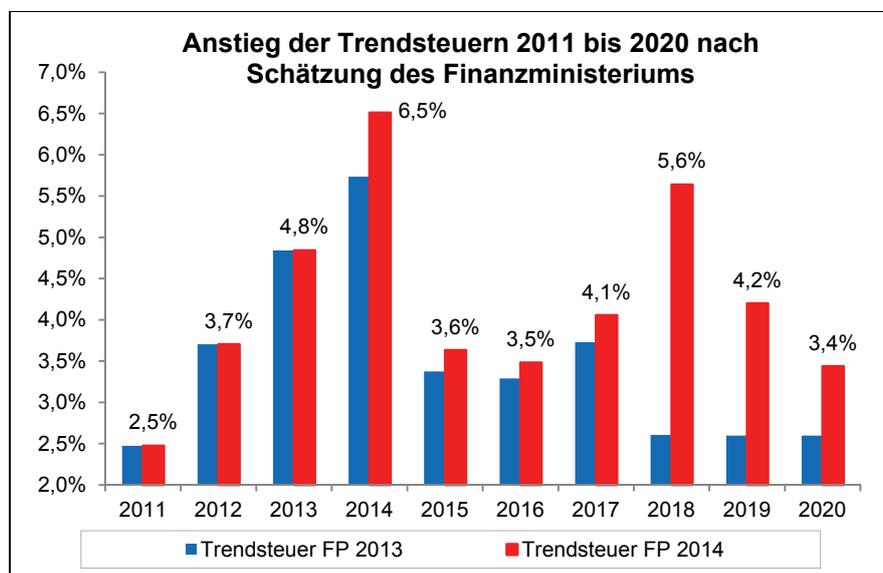
* Steuereinnahmen zuzüglich Einnahmen aus Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und der Kfz-Steuerkompensation.

**BEZ - Bundesergänzungszuweisungen, LFA - Länderfinanzausgleich,
KoHi - Konsolidierungshilfen, KFZ-SK - Kraftfahrzeugsteuerkompensation

Welcher Teil der Steuereinnahmen auch in Zukunft dauerhaft anfällt, ist ungewiss. Die Trendsteuern müssen daher geschätzt werden. Ob die jeweilige Prognose richtig ist, zeigt sich erst im Nachhinein. Die Trendsteuererhöhung ist für das Jahr 2013 in § 6 Abs. 8 Art.61-Ausführungsg mit 7.397 Mio. € festgeschrieben. Die Festschreibung basiert auf der Einschätzung des Finanzministeriums.

Diese Einschätzung findet sich für die Jahre bis 2020 im Finanzplan 2014. Im Verhältnis zum Finanzplan 2013 soll die Trendsteuer deutlich stärker wachsen.

Abbildung 2:



2014 steigt die Trendsteuer um 6,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Wachstumsrate der Trendsteuern von 2014 bis 2020 beträgt 4,07 %. Der LRH bewertet dies vor dem Hintergrund einer Wachstumsrate der tatsächlichen Steuereinnahmen von 3,27 % über die letzten 30 Jahre¹ als hohe Prognose und sieht die Gefahr einer Überschätzung der Trendsteuer.

Im Finanzplan 2014 fehlt zudem eine transparente Darstellung, worauf der gegenüber dem Finanzplan 2013 erhöhte Anstieg der Trendsteuern basiert. Der LRH schlägt vor, die Abweichung der Trendsteuer-Prognose vom Finanzplan des Vorjahres zukünftig übersichtlich darzustellen.²

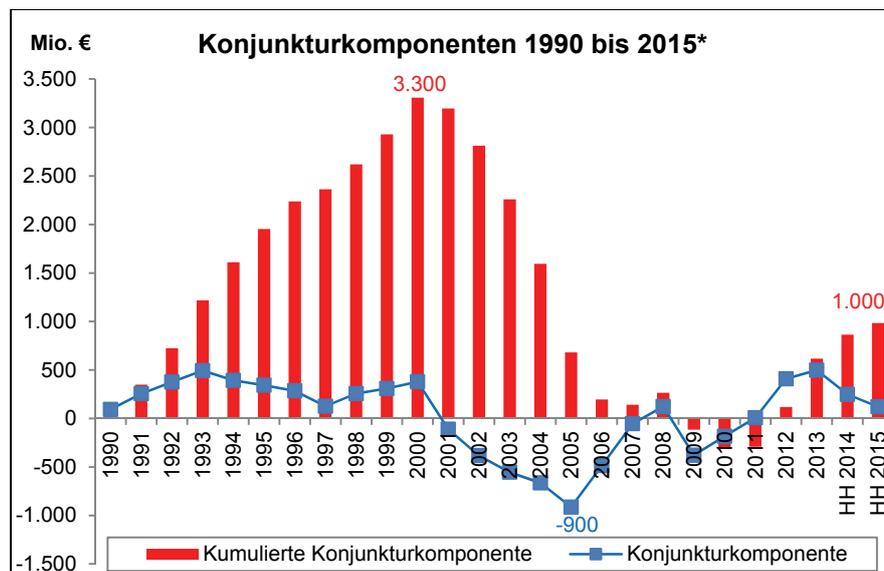
¹ Vgl. Umdruck 18/2915.

² Einen solchen Überblick hat das Finanzministerium in der Landtagsdrucksache 18/1837 für den Unterschied zwischen dem Finanzplan 2013 und dem Finanzplan 2012 gegeben.

Eine Überschätzung der Trendsteuern führt zu der fehlerhaften Annahme struktureller anstelle konjunktureller Einnahmen. Während strukturelle Einnahmen ausgegeben werden dürfen, müssen konjunkturelle Einnahmen entweder zur Schuldentilgung oder zur Verminderung der Schuldenaufnahme eingesetzt werden. Jedenfalls dürfen sie nicht ausgegeben werden. Sind die Annahmen zu optimistisch, wäre ein Teil des strukturellen Defizits nicht abgebaut, sondern lediglich weggerechnet worden. Dieser Teil des Defizits müsste später aber tatsächlich wieder eingespart werden. Gleichbedeutend mit einer Überschätzung würde damit die symmetrische Berücksichtigung von konjunkturellen Entwicklungen, wie dies auch Art. 61 Abs. 2 LV vorsieht, verfehlt.

Von 1990 bis 2000 haben gute Konjunkturlagen jährlich positive Konjunkturkomponenten entstehen lassen. Hierdurch hat sich ein kumuliertes „Polster“ mit einem Höchststand des Jahres 2000 von über 3 Mrd. € ergeben. Dies baute sich in den Folgejahren bis 2009 wieder vollständig ab. Die auf Basis des Haushalts 2015 zu erwartende kumulierte Konjunkturkomponente von rund 1 Mrd. € liegt deutlich unter dem Höchstwert.

Abbildung 3:



* Die Berechnung basiert für vergangene Jahre auf dem Finanzplan 2014, Landtagsdrucksache 18/2208, S. 23.

Es besteht damit die Gefahr, dass das Land nur unzureichende „Polster“ für eine wirtschaftliche Schwächephase hat. Erstes Anzeichen hierfür könnte die jüngste Steuerschätzung sein, die bereits von geringeren Steigerungen bei den Steuereinnahmen als bisher ausgeht. Eine vergleichbare Entwicklung wie in den Jahren von 2000 bis 2009 benötigte Polster von 3,3 Mrd. €.

Das **Finanzministerium** verweist auf die intensive Diskussion mit wissenschaftlicher Begleitung, die 2013 mit finanzpolitischen Sprechern und den Landtagsfraktionen geführt wurde. Es bekräftigt seine Auffassung, dass der Trendsteuerepfad unterschätzt wurde. Die Anpassungen von 2012 bis 2017 dienten dazu, die Symmetrieanforderung der Verfassung einzuhalten. Aufgrund der angedachten Umstellung auf einen automatischen Anpassungsprozess ab dem Jahr 2018 existiere die Gefahr einer Überschätzung des Trendpfades nicht. Die Kritik des LRH sei daher weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

Der **LRH** hält an seiner Auffassung fest. Aus Gründen der Symmetrie war eine Trendsteuererhöhung 2013 nicht nötig. Das Jahresergebnis 2014 wird mit deutlich geringeren Steuereinnahmen abschließen als mit dem Haushalt 2014 erwartet. Dadurch wird die Konjunkturkomponente nur noch leicht positiv ausfallen. Dies könnte sich 2015 fortsetzen.

Im Übrigen besteht auch bei einem automatischen Anpassungsprozess die Möglichkeit einer Fehleinschätzung. Dies geht auch aus den Antworten der begutachtenden Institute hervor.¹ Gerade vor dem Hintergrund bestehender Prognoseunsicherheiten wurde die Einführung erst für 2018 angedacht, um in der Zwischenzeit weitere Erfahrungen sammeln zu können. Der LRH wird diesen Prozess weiterhin konstruktiv-kritisch begleiten.

¹ Vgl. Umdruck 18/2915, S. 9 f.

5. Strukturelle Ausgaben: Anstieg statt Abbau

Schleswig-Holstein muss ganz besonders die Ausgabenseite im Blick haben. Möglichkeiten zur Verbesserung struktureller Einnahmen sind kaum vorhanden oder zumindest weitgehend ausgereizt. Also funktioniert der strukturelle Defizitabbau nur noch über Ausgabenabbau.

Wie steht Schleswig-Holstein bei der Ausgabenentwicklung da?

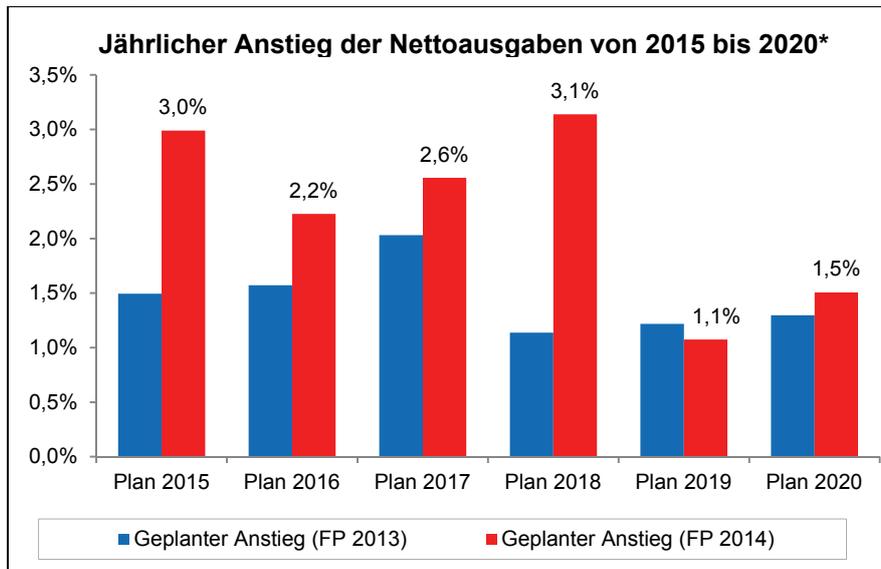
Tabelle 3: Strukturelle Ausgaben 2013

Position	in Mio. €
Budget I (Ausgaben für Personal und Sachmittel)	3.958
zuzüglich Budget II (Zuweisungen, Zuschüsse, Investitionen)	3.610
zuzüglich Kommunaler Finanzausgleich	1.237
zuzüglich Zinsausgaben	863
= Nettoausgaben	9.667*
abzüglich ausgabeseitige Korrekturen (finanzielle Transaktionen, Kassenüberschüsse Vorjahre, Haushaltstechnische Verrechnungen)	- 59
= Strukturelle Ausgaben	9.608

* Die Summe der Einzelpositionen weicht rundungsbedingt leicht ab.

Statt sich zurückzuhalten, hat das Land 2013 mit einem Anstieg der Nettoausgaben von 3,8 % wieder aus dem Vollen geschöpft. Der Finanzplan 2014 sieht einen Anstieg für 2014 von 3,8 % und für 2015 von 3,0 % vor. Im Vergleich zum Finanzplan 2013 wird die mangelnde Ausgabendisziplin deutlich.

Abbildung 4:



* Die Werte ab 2015 ergeben sich aus der Veränderung der Summe von Gesamtbudget, Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich und Zinsausgaben laut Finanzplan 2013, Landtagsdrucksache 18/1106, S. 36 und Finanzplan 2014, Landtagsdrucksache 18/2208, S. 43. Es handelt sich um Anstiege in % gegenüber dem Vorjahreswert.

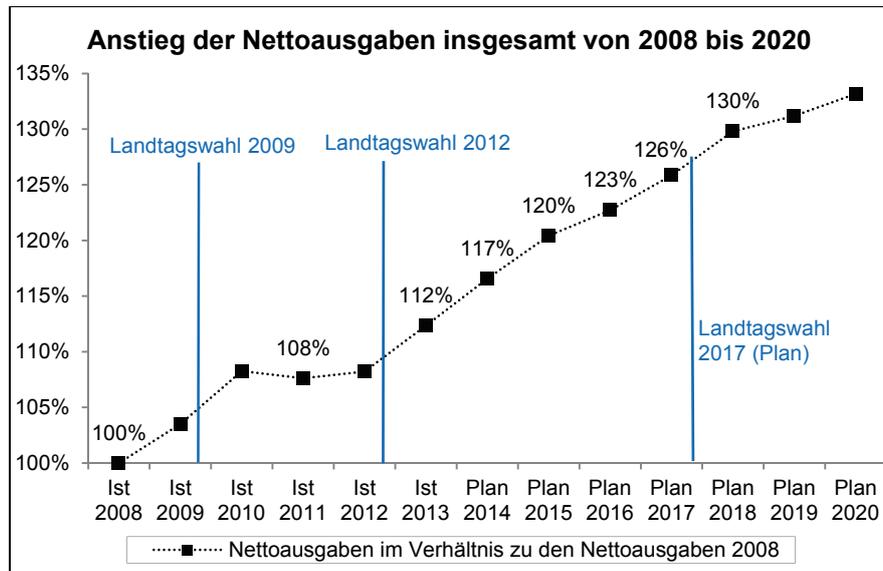
So verdoppelt sich der für 2015 vorgesehene Anstieg gegenüber der vorherigen Planung. In fast allen Folgejahren nimmt er deutlich zu. Das Wachstum der Ausgaben in den nächsten 3 Jahren übertrifft damit weiter den langjährigen Durchschnitt von 2,2 %.¹ Wenn die Ausgaben weiter so stark steigen und gleichzeitig der Finanzplan schon nach einem Jahr so deutlich überholt ist, ist der Abbau des strukturellen Defizits in Gefahr.

Das **Finanzministerium** weist - wie im Vorjahr - auf verschiedene Sondereffekte hin, die den Ausgabenanstieg verursachten. Die Verdoppelung des Jahres 2015 beruhe „nahezu vollständig“ auf dem Anstieg des kommunalen Finanzausgleichs um 149 Mio. € gegenüber dem Finanzplan 2013 und damit auf unbeeinflussbaren zusätzlichen Ausgaben.

Der **LRH** erinnert an die massiv gesunkenen Zinsausgaben. Hierdurch haben sich die unbeeinflussbaren Ausgaben im Vergleich zum Finanzplan 2013 um rd. 90 Mio. € vermindert.

¹ Zwischen 2013 und 1990.

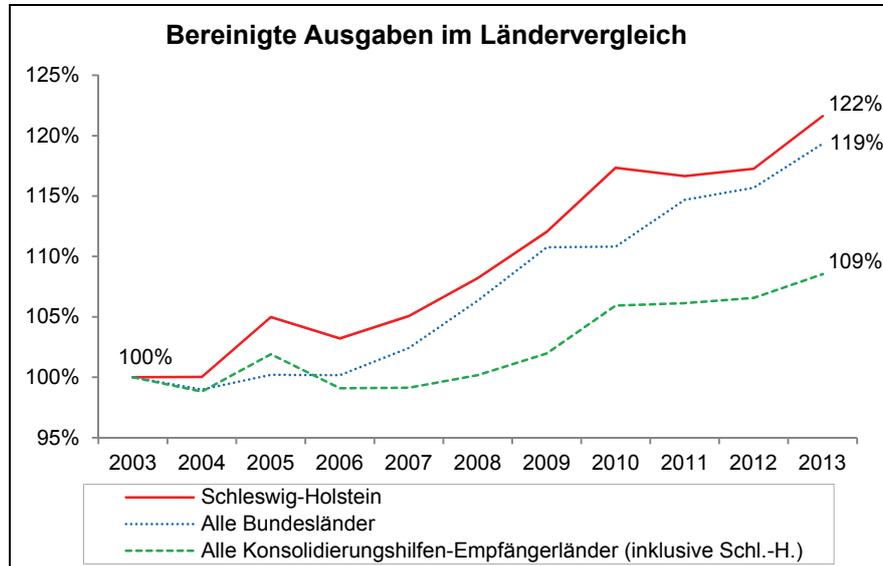
Abbildung 5:



Insgesamt liegen die Nettoausgaben 2015 um 20 % über dem Niveau von 2008. Davon macht der Anstieg seit 2012 den größten Teil aus.

Wo steht Schleswig-Holstein im Ländervergleich?

Abbildung 6:



Der starke Ausgabenanstieg in Schleswig-Holstein zeigt sich überdies im Vergleich zu anderen Ländern. Die Ausgaben aller Länder, die Konsolidierungshilfe empfangen, sind seit 2003 um 9 % gestiegen. In Schleswig-Holstein wuchsen diese hingegen um 22 % und damit sogar stärker als im Durchschnitt aller Länder. Das Land muss sich daher bei den Ausgaben stärker disziplinieren.

Das **Finanzministerium** verweist darauf, dass die absoluten Pro-Kopf-Ausgaben Schleswig-Holsteins unter den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Flächenländer lägen. Dies sei ein Beleg für die Ausgaben-
disziplin der Regierung.

Der **LRH** hält die absolute Höhe der Ausgaben zur Beurteilung der Ausgabenentwicklung nur für bedingt geeignet. Die Ausgaben-
disziplin der Regierung lässt sich über die relative Veränderung der Ausgaben messen.

Und was erwartet der Stabilitätsrat von Schleswig-Holstein?

Er begrüßt, dass das Land seinen Konsolidierungskurs beibehält. Er mahnt Schleswig-Holstein jedoch, in seinen Konsolidierungsbemühungen nicht nachzulassen.¹ Risiken ergeben sich aus abgeschwächten Wachstumserwartungen und dem überdurchschnittlichen Schuldenstand Schleswig-Holsteins in Kombination mit möglichen Zinserhöhungen. Darüber hinaus sieht der Beirat des Stabilitätsrats die Gefahr, dass die gesamtstaatliche strukturelle Haushaltslage zu günstig eingeschätzt wird.²

¹ Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5 Stabilitätsratsgesetz Schleswig-Holstein vom 15.12.2014.

² Zweite Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit.

6. Sanierungsstau in der öffentlichen Infrastruktur als weiteres Risiko

Die mangelnde Ausgabendisziplin ist nicht das einzige Problem: Jahrelang hat das Land seine Infrastruktur vernachlässigt. Selbst die Mittel für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden nicht in ausreichender Höhe in den Haushalt eingestellt.

Die Folgen unterlassener Instandhaltung sind zunehmende Grundinstandsetzungen, weiterer Verfall von Straßen und Gebäuden und damit zusätzliche Belastungen künftiger Generationen. Der Infrastrukturbericht der Landesregierung führt deutlich vor Augen, wie gewaltig der entstandene Sanierungsstau ist.¹

Hauptursache ist danach die seit Jahrzehnten vernachlässigte Bauunterhaltung. Der Bericht geht insgesamt von einem Bedarf von **4,85 Mrd. €** zwischen 2015 und 2024 aus. Davon sind **2,13 Mrd. €** - selbst unter Einbeziehung der Sondervermögen - noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.

Aber auch die weiteren **2,72 Mrd. €** sind nur finanziert, wenn bei der ÖPP-Maßnahme am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein 520 Mio. € Effizienzrendite tatsächlich erwirtschaftet werden. Das steht kaum zu erwarten.

Angesichts der bezifferten Größenordnungen reicht das angekündigte 100 Mio. €-Programm zur Förderung der Infrastruktur und Beseitigung des Sanierungsstaus nicht aus. Zudem kommt es erst 2018 und damit angesichts des Nachholbedarfs zu spät.

Kiel, 27. Januar 2015

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer

Aike Dopp Dr. Ulrich Eggeling Erhard Wollny

¹ Vgl. Infrastrukturbericht Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 18/2558.

Glossar

Konsolidierungshilfen

Ab dem 01.01.2020 sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nach Art. 143 d Abs. 2 GG können die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes erhalten. Diese Mittel dienen als Hilfe zur Einhaltung der Schuldenbremse. Die Hilfen werden auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund nur gewährt, wenn der vollständige Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 gelingt.

Konjunkturbereinigung

ist die Methode, mit der die gesamten Einnahmen in strukturelle und konjunkturelle Einnahmen unterteilt werden und das strukturelle Finanzierungsdefizit berechnet wird. Für Schleswig-Holstein gilt zum einen die Landesmethode und zum anderen die Methode der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund. Für die Einhaltung der Verfassung sind allein die Obergrenzen nach der Landesmethode entscheidend. Um Konsolidierungshilfe zu erhalten, ist allein die Methode der Verwaltungsvereinbarung entscheidend.

Konjunkturelle Ausgaben

sind Ausgabenzuwächse oder auch -verminderungen, die nur aufgrund von kurzfristigen wirtschaftlichen Schwankungen anfallen. Nach der Landesmethode gibt es keine konjunkturellen Ausgaben in Schleswig-Holstein.

Konjunkturelle Einnahmen

sind Einnahmen oder auch Einnahmeausfälle, die nur aufgrund von kurzfristigen wirtschaftlichen Schwankungen anfallen.

Konjunkturkomponente

stellt grundsätzlich den Teil der Einnahme- und Ausgabeentwicklung dar, der rein konjunkturell bedingt ist. Konjunkturelle Ausgaben hat Schleswig-Holstein nicht. Nach der Landesmethode bilden die Konjunkturkomponente daher Einnahmen oder auch Einnahmeausfälle, die nur aufgrund von kurzfristigen wirtschaftlichen Schwankungen anfallen. Solche Einnahmen dürfen nicht ausgegeben werden, sondern sind für schlechte Zeiten zurückzulegen. Konjunkturelle Einnahmeausfälle sind aus den aufgebauten „Polstern“ zu decken.

Die Berechnung der Konjunkturkomponente nach der Landesmethode ist in § 6 Art.61-AusführungsG geregelt. Bis einschließlich 2014 war dies die

Differenz zwischen den tatsächlich erzielten Steuereinnahmen¹ und den prognostizierten Trendsteuern. Ab 2015 wird zusätzlich ein Kommunalanteil abgezogen.² Überdies ist zwischen der Konjunkturkomponente ex ante - im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung - und der Konjunkturkomponente ex post - nach Ablauf des Haushaltsjahres - zu unterscheiden.

Konjunkturkomponente, ex ante

ist die im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwartete Konjunkturkomponente. Bis einschließlich 2014 ist dies nach der Landesmethode die Differenz zwischen den im Haushalt veranschlagten Steuereinnahmen³ und den prognostizierten Trendsteuern.

Ab 2015 wird diese Größe nach der Landesmethode um den kommunalen Anteil an der Konjunkturkomponente bereinigt. Ausgangspunkt ist die Differenz zwischen den Trendsteuern und den im Haushalt veranschlagten Steuern. Diese wird um den Verbundsatz des kommunalen Finanzausgleichs gekürzt. Daneben werden die endgültigen Abrechnungen des kommunalen Finanzausgleichs für die Vorjahre gemäß § 6 Abs. 2 Art.61-AusführungsG abgezogen.

Differenz zwischen geplanter Steuer (Haushalt) und Trendsteuer
abzüglich 17,83 % (Verbundsatz) als originärer Anteil der Kommunen
abzüglich endgültiger Abrechnungen des Finanzausgleichs für Vorjahre
= Ex-ante-Konjunkturkomponente

Konjunkturkomponente, ex post

ist die im Zeitpunkt des Haushaltsabschlusses berechnete Konjunkturkomponente. Bis einschließlich 2014 ist dies nach der Landesmethode die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten Steuereinnahmen⁴ und den prognostizierten Trendsteuern.

Ab 2015 wird diese Größe nach der Landesmethode um den kommunalen Anteil an der Konjunkturkomponente bereinigt. Ausgangspunkt ist die Ex-ante-Konjunkturkomponente. Diese wird um die Abweichung der tatsächlichen von den im Haushalt veranschlagten Steuereinnahmen i. S. v. Art.61-AusführungsG verändert. Sofern für kommende Jahre bereits

¹ Gemäß § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes a. F., d. h. inklusive Länderfinanzausgleich, Konsolidierungshilfen und der Kraftfahrzeugsteuerkompensation.

² Vgl. zu den Details Tz. 5 dieses Berichts.

³ Gemäß § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes a. F., d. h. inklusive Länderfinanzausgleich, Konsolidierungshilfen und der Kraftfahrzeugsteuerkompensation.

⁴ Gemäß § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes a. F., d. h. inklusive Länderfinanzausgleich, Konsolidierungshilfen und der Kraftfahrzeugsteuerkompensation.

Vorauszahlungen auf die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs gezahlt werden, verringern diese die Ex-post-Konjunkturkomponente.

<p>Ex-ante-Konjunkturkomponente</p> <p>zuzüglich Abweichung der tatsächlichen von den geplanten Steuereinnahmen</p> <p>abzüglich vorweggenommene Abrechnungen des Finanzausgleichs für zukünftige Jahre</p>
<p>= Ex-post-Konjunkturkomponente</p>

Konjunkturkomponente, kumuliert

Die kumulierte Konjunkturkomponente stellt die Summe der jährlichen Konjunkturkomponenten über mehrere Jahre dar. Sie lässt sich vereinfacht als „Polster“ für konjunkturell schlechte Zeiten interpretieren. Ist sie negativ, stellt sie eine „Lücke“ dar, die von zukünftigen konjunkturellen Einnahmen gedeckt werden muss.

Strukturelle Ausgaben

sind abgesehen von der Tilgung von Altschulden der ganz überwiegende Teil der Ausgaben des Landes. Ihre Berechnung nach der Landesmethode ist in § 3 Art.61-Ausführungsg festgelegt.

Strukturelle Einnahmen

sind Einnahmen, die als dauerhaft beurteilt werden. Solche Einnahmen dürfen vor dem Hintergrund der Schuldenbremse ausgegeben werden. Ihre Berechnung nach der Landesmethode ist in § 2 Art.61-Ausführungsg festgelegt.

Strukturelles Finanzierungsdefizit

ist nach der Landesmethode das um konjunkturelle Einflüsse und den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigte negative Finanzierungsdefizit. Es ergibt sich ebenfalls aus der zur Deckung der strukturellen Ausgaben fehlenden strukturellen Einnahmen. Die Schuldenbremse lässt ab 2020 ein strukturelles Finanzierungsdefizit nicht mehr zu.

Symmetrie

liegt vor, wenn sich die konjunkturellen Überschüsse und Fehlbeträge über die Zeit ausgleichen. Dazu muss sich die kumulierte Konjunkturkomponente im Zeitablauf wieder ausgleichen.

Trendsteuern

sind die langfristigen und dauerhaften Steuereinnahmen des Landes (inklusive Länderfinanzausgleich, Konsolidierungshilfen und Kraftfahrzeugsteuerkompensation). Nicht dazu gehören kurzfristige Steuermehreinnahmen oder Steuerausfälle, die auf Konjunkturschwankungen beruhen. Es

handelt sich bei den Trendsteuern um eine Schätzgröße für die Konjunkturbereinigung nach der Landesmethode, die das Finanzministerium ermittelt. Diese Annahmen wurden für jedes Jahr z. B. in § 6 Abs. 8 Art.61-Ausführungsg gesetzlich festgeschrieben.

Verwaltungsvereinbarung

Nach dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen erfolgt die Auszahlung der Konsolidierungshilfen auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung. Diese regelt

- die Modalitäten der Hilfezahlungen,
- die Definition und die Höhe des Finanzierungssaldos des Jahres 2010,
- den Abbaupfad eines bestehenden Finanzierungsdefizits,
- die Überwachung durch den Stabilitätsrat und
- das Verfahren bei Überschreitung der Obergrenzen.